Entwurf Grundordnung der Hochschule Osnabrück

Neufassung, beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 13.12.2023, genehmigt vom Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück am …, veröffentlicht am ……..

Gliederung

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Aufgaben
§ 2 Selbstverwaltung und Organe der Hochschule
§ 3 Studierendeninitiative
§ 4 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen

Zweiter Teil: Organe und Organisationseinheiten

Abschnitt I: Zentrale Organisation

§ 5 Leitung der Hochschule
§ 6 Aufgaben des Präsidiums
§ 7 Strategieforum
§ 8 Senat
§ 9 Aufgaben des Senats
§ 10 Kommission für intersektionale Gleichstellungsarbeit und Gleichstellungsbeauftragte
§ 11 Studienqualitätskommission
§ 12 Beauftragte Person für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
§ 13 Promotionskolleg
§ 14 Kommission für Nachhaltigkeit
§ 15 Ethik-Kommission
§ 16 Tierschutzausschuss und Tierschutzbeauftragte nach Tierschutzgesetz
§ 17 Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte
§ 18 An-Institute

Abschnitt II: Dezentrale Organisation

§ 19 Fakultäten
§ 20 Fakultätsrat
§ 21 Studienkommissionen
§ 22 Dekanat

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§23 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen
§24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Präambel

„Wir für morgen“ Die Hochschule Osnabrück als Hochschule für angewandte Wissenschaften versteht sich als eine innovative, nachhaltige und damit zukunftsorientierte Bildungs- und Forschungseinrichtung. Ihr Ziel ist es, den Studierenden eine zeitgemäße akademische Ausbildung für eine zukunftsfähige berufliche Handlungskompetenz zu bieten, in der fachliche und überfachliche Kompetenzen wie auch die Entwicklung zu aufgeschlossenen und in Beruf und Gesellschaft verantwortlich handelnden Persönlichkeiten gefördert werden. Dabei steht die enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Fokus, um für eine erfolgreiche, nachhaltige persönliche und berufliche Entwicklung zu befähigen. Die Hochschule Osnabrück bietet Raum zur Begegnung auf attraktiven Campi und ermöglicht Studierenden globale Perspektiven. Die Hochschule Osnabrück ist auch regional vernetzt. Mit ihren Standorten Osnabrück und Lingen setzt sie Impulse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung insbesondere in ihrem Umfeld. Sie trägt zur Deckung des Fachkräftebedarfs auch mit internationalen Absolventinnen und Absolventen bei.

Anwendungsorientierte Lehre und Forschung stehen im Mittelpunkt der Arbeit an der Hochschule, um innovative und nachhaltige Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten. Die Hochschule Osnabrück ist sich ihrer Verantwortung bewusst, auch den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und zu fördern. Hierzu gehört auch die Herstellung und Sicherung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionen.

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Osnabrück stellen sicher, dass diese Ziele auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit, Demokratie, Toleranz, Humanität und internationaler Zusammenarbeit erreicht werden. Sie sehen sich zur Achtung dieser Werte und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gesellschaft und die Umwelt verpflichtet. In ihren Handlungsfeldern setzt sich die Hochschule aktiv für soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit ein.

Als lernende Organisation fördert die Hochschule Vielfalt unter Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden und reflektiert kritisch ihre Strukturen und Prozesse auf Mechanismen von Diskriminierung. Sie fördert aktiv einen respektvollen, wertschätzenden und solidarischen Umgang untereinander und verpflichtet sich, keinen Rassismus oder keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, sozialer Lage, sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Aussehen oder Alter zu dulden. Die Hochschule unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und vielfältigen Lebensentwürfen. Sie sichert eine vertrauensvolle Arbeitskultur in einem familienfreundlichen Arbeitsumfeld. Eine positive Feedbackkultur, Förderung von aktiver Mitarbeit in Gremien, flexible Arbeitszeitmodelle, klare Regeln und Prozesse, transparente Funktionen und Rollen sowie eine offene Kommunikation machen die Hochschule zu einem Ort der Kulturentwicklung. Die gesundheitsbewusste berufliche sowie persönliche Entwicklung soll hierfür den Rahmen bilden. Gefördert wird Raum für Eigenverantwortlichkeit und Empowerment.

Um ihrer Rolle und Aufgabe als Unterstützerin und Mitgestalterin der bereits begonnenen und der noch anstehenden umfassenden gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Innovations- und Transformationsprozesse in unserer Region und darüber hinaus gerecht zu werden, braucht die Hochschule Osnabrück eine stabile und zugleich wandlungsfähige Struktur. Ihre Grundordnung will dies gewährleisten.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Rechtsstellung, Sitz, Aufgaben**

(1) [1]Die Hochschule Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Fachhochschule Osnabrück. [2]Sie hat ihren Sitz in Osnabrück und Standorte in Lingen (Ems) und in Osnabrück. [3]Sie erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken ihrer Organe mit den Organen der Stiftung Fachhochschule Osnabrück.

(2) Die Aufgaben der Hochschule Osnabrück ergeben sich aus § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben orientiert sich die Hochschule Osnabrück entsprechend der Präambel zur Grundordnung an ihrem Profil und ihrem Selbstverständnis.

§ 2 **Selbstverwaltung und Organe der Hochschule**

(1) [1]Die Hochschule Osnabrück verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. [2]Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. [3]Im Falle eines Rücktritts von Ämtern oder Funktionen sowie bei Ablauf einer Amtszeit sind die Aufgaben weiter wahrzunehmen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist, es sei denn für die Wahrnehmung der Geschäfte ist eine Vertretung bestimmt. [4]In allen Gremien sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein, d.h. Frauen und Männer sollen jeweils mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder stellen.

(2) [1]Die Mitglieder der Hochschule Osnabrück haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. [2]Sie wirken im Sinne des Profils und Selbstverständnisses der Hochschule darauf hin, der Hochschule strategische Entwicklungspotenziale zu erschließen und diese operativ zu nutzen. [3]Das Gleiche gilt für die Angehörigen der Hochschule Osnabrück, soweit sie an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitwirken. [4]Das Nähere ist in § 4 Absatz 6 geregelt.

(3) [1]Für Aufgaben von Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung werden Fakultäten oder vergleichbare Organisationseinheiten nach § 36 Abs. 2 Satz 2 NHG gebildet. [2]Alle die Fakultäten betreffenden Regelungen dieser Ordnung sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. [3]Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten entscheidet das Präsidium. [4]Die Hochschule kann in begründeten Fällen die Fakultät oder fakultätsvergleichbare Organisationseinheit förmlich untergliedern. [5]Über die Gliederung einer Fakultät oder vergleichbaren Organisationseinheit entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats oder des entsprechenden Organs einer vergleichbaren Organisationseinheit.

(4) [1]Zentrale Organe der Hochschule Osnabrück sind der Senat und das Präsidium. [2]Zentrale Organe der Stiftung Fachhochschule Osnabrück sind der Stiftungsrat und das Präsidium.

(5) Dezentrale Organe der Hochschule Osnabrück sind Fakultätsräte und Dekanate und ihnen gleichgestellte Organe von vergleichbaren Organisationseinheiten.

§ 3 **Studierendeninitiative**

[1]Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zuständig ist, berät und entscheidet, wenn die Initiative mindestens von 3 vom Hundert der Studierenden unterzeichnet ist. [2]Die Initiative ist schriftlich unter Benennung einer Ansprechperson bei dem für die Angelegenheit zuständigen Organ einzureichen. [3]Hat ein Antrag einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder ein Fakultätsrat oder ein gleichgestelltes Organ zuständig ist, soll die Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen. [4]Die Ansprechperson ist dazu als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu laden und unverzüglich schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

§ 4 **Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen**

(1) [1]Wer zu den Mitgliedern der Hochschule zählt, ist in § 16 Abs. 1 und 1a NHG geregelt. [2]Die Mitglieder wählen die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen gesondert in den Senat, die Fakultätsräte und gleichgestellten Organe in freier, gleicher und geheimer Wahl. [3]Personen, die einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehören, sind nicht in dieses Gremium wählbar.

(2) Die Mitglieder in Gremien haben das gleiche Stimmrecht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung dürfen Hochschulmitglieder weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(4) [1]Mitglieder von Gremien dürfen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen könnte. [2]Das Nähere ist in § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und weiteren Ordnungen und Richtlinien der Hochschule Osnabrück geregelt.

(5) [1]Wer an der Hochschule Osnabrück tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. [2]Den Status von Angehörigen haben insbesondere

- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
- die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren;
- die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
- die Lehrbeauftragten, soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen;
- die aufgenommenen Gasthörerinnen und Gasthörer;
- die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren;
- die Stipendiatinnen oder Stipendiaten, soweit sie nicht in einem eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Hochschule Osnabrück stehen;
- die festangestellten Mitarbeitenden des AStA als Teilkörperschaft lt. Stellenplan;
- die Promovendinnen und Promovenden, die im Rahmen kooperativer Promotionen in der Hochschule Osnabrück betreut werden, soweit sie weder den Status Wissenschaftlicher Hilfskräfte haben oder arbeitsvertraglich zu den Mitgliedern der Hochschule gehören;
- das hauptberufliche Hochschulpersonal im Ruhestand, das nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule tätig war;
- die Mitglieder von An-Instituten, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind;
- die Mitglieder der Science to Business GmbH.

(6) [1]Angehörige der Hochschule haben kein Wahlrecht. [2]Angehörige haben die Pflicht und das Recht an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. [3]Hierzu können ihnen im Einzelfall Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Hochschule durch das zuständige Gremium übertragen werden. [4]Hiervon ausgenommen sind:

- Aufgaben mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- Aufgaben in Organen der Hochschule,
- Aufgaben in einer Kommission.

[5]Angehörige haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Hochschule und mit Zustimmung der zuständigen internen Stellen die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zu nutzen.

Zweiter Teil: Organe und Organisationseinheiten

Abschnitt I: Zentrale Organisation

§ 5 **Leitung der Hochschule**

(1) [1]Die Hochschule Osnabrück wird von einem Präsidium geleitet. [2]Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen eine oder einer hauptberuflich tätig ist und vier nebenberuflich tätig sind. [3]Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.[4]Das Weitere legt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung und seinem Geschäftsverteilungsplan fest.

(2) [1]Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. [2]Die Präsidentin oder der Präsident leitet dem Senat einen entsprechenden Gesamtvorschlag oder entsprechende Einzelvorschläge zu. [3]Bestätigt der Senat den Vorschlag oder die Vorschläge, entscheidet der Stiftungsrat über diesen oder diese in eigener Zuständigkeit. [4]Der Umfang der Beanspruchung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll gleich verteilt sein. [5]Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden entsprechend dem Umfang der Beanspruchung in ihrem Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt. [6]Das Nähere für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist in der Lehrverpflichtungsverordnung geregelt.

(3) [1]Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fakultäten oder vergleichbaren Organisationseinheiten angehören. [2]Um der gewachsenen Vielfalt der Hochschule Osnabrück angemessen Rechnung zu tragen, ist sie bei der Entscheidung des Senats zu berücksichtigen. [3]Dies gilt insbesondere für das Bemühen um eine geschlechterparitätisch besetzte Leitungsebene. [4]Ein Mitglied der Hochschule Osnabrück, das am Standort Lingen beschäftigt ist, soll dem Präsidium angehören.

(4) [1]Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums und ist hauptverantwortlich für die strategische Entwicklung der Hochschule. [2]Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jede Vizepräsidentin und jeder Vizepräsident die Aufgaben in ihrem oder

seinem Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung wahr. [3]Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 **Aufgaben des Präsidiums**

(1) [1]Das Präsidium leitet die Hochschule und gestaltet ihre Entwicklung unter Berücksichtigung des Profils und des Selbstbildes der Hochschule. [2]Es nimmt die ihm durch Gesetz, Grundordnung oder Gremienbeschlüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr und setzt die Beschlüsse des Senats um. [3]Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Niedersächsische Hochschulgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) [1]Das Präsidium bildet Ressorts. [2]Die Bestimmung des § 37 Absatz 4 Satz 4 NHG bleibt hiervon unberührt. [3]Die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung verbindlich geregelt und im Geschäftsverteilungsplan umgesetzt.

(3) Das Präsidium schlägt dem Senat den Hochschulentwicklungsplan vor und schließt mit den Leitungen der Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten Vereinbarungen zur Erreichung der Entwicklungsziele ab.

(4) Das Präsidium entscheidet insbesondere über

- den Abschluss einer Zielvereinbarung,
- den Wirtschaftsplan,
- die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
- die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten,
- die Gliederung einer Fakultät oder einer vergleichbaren Organisationseinheit auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats oder ihm gleichgestellten Organs,
- die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
- die Genehmigung von Prüfungsordnungen,
- Berufungsvorschläge.

(5) [1]Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. [2]Kann die erforderliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.

(6) [1]Dem Präsidium obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. [2]Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Stiftung Fachhochschule Osnabrück als Hochschulträger gelten entsprechend.

(7) Das Präsidium kann Versammlungen der Mitglieder der einzelnen Statusgruppen einberufen.

§7 **Strategieforum**

(1) [1]Das Strategieforum verbindet das Präsidium, die Fakultäten, die vergleichbaren Organisationseinheiten und den Zentralen Servicebereich mit dem Ziel, einer gesamtheitlichen strategischen Ausrichtung und deren Implementierung in der Hochschule. [2]Es arbeitet vertrauensvoll, partizipativ und zum Wohl aller Hochschulmitglieder und der Hochschule zusammen. [3]Es dient auch der regelmäßigen wechselseitigen Information über wesentliche Entwicklungen und Planungen.

(2) [1]Dem Strategieforum gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten und die Leiterinnen und Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten,
3. die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
4. ein Mitglied des AStAs,
5. ein Mitglied des Personalrats.

[2]Die Leiterinnen und Leiter Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen und Zentraler Geschäftsbereiche werden nach Maßgabe der Tagesordnung zu den Beratungen hinzugezogen. [3]Sie haben gegenüber dem Strategieforum ein Vorschlagsrecht.

(3) [1]Den Vorsitz im Strategieforum führt die Präsidentin oder der Präsident. [2]Sie oder er nimmt auch termingerechte Vorschläge zur Tagesordnung entgegen.

(4) [1]Das Strategieforum berät mindestens dreimal im Semester in nicht öffentlichen Sitzungen gemeinsame strategische und strukturelle Angelegenheiten sowie die Implementierungserfolge der vereinbarten Hochschulstrategien unter der Maßgabe der relevanten Erfolgsindikatoren. [2]Es stellt über

- das Profil und Selbstverständnis,
- Hochschulentwicklungsplanung,
- die Studiengangentwicklungsplanung,
- die daraus abgeleiteten Ressourcenbedarfe inkl. Infrastruktur

Benehmen her. [3]Die Kommunikation der Ergebnisse insbesondere mit dem Senat und dem Stiftungsrat wird in der Geschäftsordnung des Strategieforums geregelt. [4]Die Entscheidungsrechte anderer Gremien bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Strategieforum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 **Senat**

(1) [1]Dem Senat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. [2]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. [3]Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(2) [1]Senatsmitglieder mit beratender Stimme sind:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter fakultätsvergleichbarer Organisationseinheiten,
- die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte,
- ein Mitglied der Personalvertretung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- das vom Senat gewählte Mitglied des Stiftungsrats, sofern es nicht gewähltes Senatsmitglied ist.

[2]Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen des Senats teil:

- eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Geschäftsbereichs Recht,
- die oder der Berufungsbeauftragte zu Tagesordnungspunkten, welche Berufungsverfahren betreffen,
- die beauftragte Person für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,
- die Person, die die Belange der studentischen Hilfskräfte vertritt,
- die Vertretung der Promovierenden.

[3]Auf Einladung des Senats können Mitglieder des Stiftungsrats an den Sitzungen des Senats mit Rederecht teilnehmen. [4]Im Verhinderungsfall können sich die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterin oder der Leiter einer vergleichbaren Organisationseinheit durch ein Mitglied des Dekanats bzw. des entsprechenden Organs einer vergleichbaren Organisationseinheit und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte durch ihre gewählte Vertreterin vertreten lassen.

(3) [1]Die Präsidentin oder der Präsident führt gem. § 41 Absatz 4 Satz 5 NHG den Vorsitz im Senat. [2]Sie oder er sorgt für die Einberufung der Sitzungen und für deren Vor- und Nachbereitung. [3]Bei Verhinderung führt das gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums für die Vertretung bestimmte Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

(4) [1]Der Senat kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher des Senats bestimmen. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. [3]Die gewählte Person spricht für den Senat in oder gegenüber den Organen, Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule in Angelegenheiten, in denen eine Mitwirkung des Senats gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz vorgesehen ist, und tauscht sich regelmäßig mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten aus. [4]Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Senats.

§ 9 **Aufgaben des Senats**

(1) [1]Der Senat trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Verwirklichung der in Profil und Selbstverständnis sowie dem Hochschulentwicklungsplan enthaltenen strategischen Ziele der Hochschule Osnabrück. [2]Der Senat beschließt

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
- die Gleichstellungsplanung im Einvernehmen mit dem Präsidium und im Benehmen mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten,

- die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung einer Fakultät, einer vergleichbaren Organisationseinheit oder einem anderen Organ zugewiesen ist.

(2) [1]Der Senat wirkt gemeinsam mit dem Stiftungsrat an der Wahl und der Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und an der Wahl hauptberuflicher Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß §§ 38 und 39 Abs. 1 NHG mit. [2]Zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen durch den Senat wird eine gemeinsame Findungskommission von Senat und Stiftungsrat gebildet. [3]Das Nähere regelt die ‚Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder'. [4]Die Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ist in § 39 Abs. 2 NHG und in § 5 Absatz 3 dieser Grundordnung geregelt.

(3) [1]Der Senat wählt ein Mitglied der Hochschule zum Mitglied des Stiftungsrats und wirkt bei der Bestellung der fünf weiteren Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG durch Herstellung des Einvernehmens mit dem Fachministerium mit. [2]Die Entscheidung über das Einvernehmen wird durch eine vom Senat einzusetzende Kommission unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten vorbereitet. [3]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(4) Der Senat nimmt Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere aus dem Strategieforum und zu

- Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten,
- Einführung, wesentlichen Änderungen und Schließung von Studiengängen,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Abschluss einer Zielvereinbarung,
- Widmung von Professuren.

(5) Der Senat stellt das Einvernehmen mit dem Präsidium bei der Benennung und Aufteilung der Ressorts des Präsidiums unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 Satz 2.

(6) [1]Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(7) [1]Der Senat beschließt über Ehrungen für Personen, die sich besondere Verdienste um die Hochschule Osnabrück erworben haben. [2]Vorschläge für Ehrungen sind in Textform an den Senat zu richten und zu begründen. [3]Sie müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Senatsmitgliedern unterschrieben sein. [4]Eine Ehrung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(8) [1]Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. [2]Der Senat ist über für die Entwicklung der Hochschule und der Stiftung bedeutsame Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere über

- die Zielvereinbarung mit dem Land,
- die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der Fakultäten und vergleichbaren Organisationseinheiten - insbesondere über Besetzung von Professuren -,

- die Entwicklungsplanung und den Entwicklungsstand der zentralen Einrichtungen einschließlich der zentralen Servicebereiche,
- das Budget und die wirtschaftliche Lage der Hochschule,
- die Umsetzung der Senatsbeschlüsse.

§ 10 **Kommission für intersektionale Gleichstellungsarbeit und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) [1]Der Senat bildet eine aus je drei Mitgliedern der in § 8 Absatz 1 Grundordnung genannten Gruppen, mehrheitlich aus Frauen bestehende Kommission für intersektionale Gleichstellungsarbeit, die Vorschläge für Maßnahmen der Gleichstellung entwickelt und den Senat, das Präsidium und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte berät. [2]Im einzelnen legt der Senat die Aufgaben der Kommission auf Vorschlag der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten fest. [3]Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe im Senat.

(2) [1]Der Senat wählt nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag der Kommission für intersektionale Gleichstellungsarbeit für eine Amtszeit von sechs Jahren und bei Wiederwahl von acht Jahren eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Rechte und Pflichten sich aus § 42 NHG ergeben, sowie deren Vertreterin. [2]Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 NHG kann mit Zustimmung des Senats die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. [3]Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro und kann Versammlungen einberufen.

(3) [1]Die Fakultäten, die vergleichbaren Organisationseinheiten und der Zentrale Servicebereiche verfügen über je eine eigene dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. [2]Diese nehmen für ihre Organisationseinheiten Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, insbesondere die Mitwirkung bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans und bei Struktur- und Personalentscheidungen ihrer Organisationseinheiten. [3]Sie sind bei Personalmaßnahmen zu beteiligen; § 42 Absatz 3 Sätze 2, 2. Halbsatz, 3 und 4 NHG gelten entsprechend. [4]Sie sind nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. [5]Die Rechte der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt, insbesondere obliegen ihr allein die Zustimmung bei Abweichungen von der Frauenquote in Berufungskommissionen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 NHG sowie die Stellungnahme nach § 26 Absatz 2 Satz 7 NHG und das Widerspruchsrecht gemäß § 26 Absatz 2 Satz 8 und § 42 Absatz 4 NHG.

(4) [1]Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. [2]Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte beruft den Rat ein und leitet die Sitzungen. [3]Die Gleichstellungsbeauftragten vertreten sich gegenseitig.

(5) [1]Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertreterinnen werden in Gleichstellungskonferenzen der Organisationseinheiten nach Absatz 3 Satz 1 von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Organisationseinheit vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat oder das entsprechende Organ einer vergleichbaren Organisationseinheit gewählt oder für den zentralen Dienstleistungsbereich durch die Hochschulleitung bestellt. [2]Wahl oder Bestellung erfolgen im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten. [3]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studentinnen ein Jahr. [4]Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich.

(6) Das Nähere regelt die Senatsrichtlinie zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages.

§ 11 **Studienqualitätskommission**

(1) [1]Die Hochschule Osnabrück bildet eine Studienqualitätskommission (SQK). [2]Die SQK besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. [3]Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendengruppe aus jeder Fakultät und jeder vergleichbaren Organisationseinheit,
2. zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät und jeder vergleichbaren Organisationseinheit,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der MTV-Gruppe.

(2) [1]Den Vorsitz ohne Stimmrecht führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. [2]Sie oder er wird durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten als Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung vertreten.

(3) [1]Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane und die Studiendekaninnen oder -dekane der Fakultäten und der vergleichbaren Organisationseinheiten können an den Sitzungen der SQK mit beratender Stimme teilnehmen. [2]Ebenso können die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) [1]Die Bestellung der Mitglieder und je einer Stellvertretung erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe im Senat für die Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. [2]Das Vorschlagsrecht für 1. und 3. haben die jeweiligen Statusgruppen in den Fakultäten und den vergleichbaren Organisationseinheiten. [3]Das Vorschlagsrecht für 2. übt das Studierendenparlament aus.

(5) [1]Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird unter Berücksichtigung von Absatz 4 eine Stellvertretung benannt. [2]Dabei ist auf eine Gleichverteilung der Geschlechter zu achten.

(6) Das Nähere regelt die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

§ 12 **Beauftragte Person für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Die Hochschule verpflichtet sich, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu fördern und berücksichtigt deren spezielle Bedürfnisse bei Planungen und Entwicklungen.

(2) [1]Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wählt der Senat eine beauftragte Person für eine Amtszeit von zwei Jahren. [2]Diese berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit

Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. [3]Die prüfungsrechtlichen Zuständigkeiten der Studiendekaninnen und Studiendekane bleiben hiervon unberührt.

(3) [1]Wählbar ist jedes Hochschulmitglied, das in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht und aufgrund seiner fachlichen Qualifikation und seines beruflichen Werdegangs die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse zur Wahrnehmung der Aufgabe erwarten lässt. [2]Die gewählte Person wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt und ist zur Wahrnehmung der Aufgabe in angemessenem Umfang von sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. [3]Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Präsidium, die Dekanate der Fakultäten und gleichgestellte Organe fakultätsvergleichbarer Einheiten sowie die Leitungen von anderen Organisationseinheiten der oder dem Beauftragten der Hochschule gegenüber auskunftspflichtig. [4]Die beauftragte Person der Hochschule kann gegenüber allen Gremien Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und ist im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. [5]Sie berichtet dem Senat mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

§ 13 **Promotionskolleg**

(1) [1]Mit dem Promotionskolleg fördert und qualifiziert die Hochschule Osnabrück ihre Doktorandinnen und Doktoranden, die hier ihre Dissertationen erstellen. [2]Wesentliche Aufgaben des Promotionskollegs der Hochschule Osnabrück sind:

- Beratung zu allen Aspekten des Promovierens an der Hochschule Osnabrück;
- Unterstützung beim Erschließen von Finanzierungsquellen über den Zeitraum des Promotionsvorhabens;
- Qualifizierungsmaßnahmen und -angebote, die das fachwissenschaftliche Arbeiten begleiten und ergänzen;
- Internationalisierung zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung.

(2) [1]Zugang zum Promotionskolleg haben die Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen ihrer Promotionsvorhaben in der Hochschule Osnabrück betreut werden. [2]Das Nähere wird in einer Ordnung des Promotionskollegs geregelt.

§ 14 **Kommission für Nachhaltigkeit**

(1) [1]Die Hochschule Osnabrück anerkennt ihre Verantwortung, zur Erreichung der ‚Sustainable Development Goals' (SDG) der Vereinten Nationen in der jeweiligen Fassung zu einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene beizutragen. [2]Sie gibt sich Nachhaltigkeitsrichtlinien und verfolgt deren Einhaltung.

(2) [1]Die Kommission für Nachhaltigkeit diskutiert und evaluiert die Maßnahmen der Hochschule zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie die strategischen Planungen und Entwicklungen nach ihrer sozialen, Klima- und Umweltverträglichkeit. [2]Sie berät die Hochschule zu ihren Nachhaltigkeitsrichtlinien und in Kooperationen mit außerhochschulischen Akteurinnen und Akteuren im Hinblick auf den Beitrag der Hochschule zur Erreichung der SDG.

(3) Die Kommission für Nachhaltigkeit berichtet einmal jährlich im Senat und kann Strategien und Projekte im Sinne der SDG an der Hochschule Osnabrück vorschlagen.

(4) [1]Die Kommission für Nachhaltigkeit besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe des Senats gewählt werden:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät und vergleichbaren Organisationseinheit,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der MTV-Gruppe.

[2]Die Kommission wählt eine sitzungsleitende Person, die Ansprechperson für den Senat ist.

(5) [1]Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Kommission für Nachhaltigkeit mit beratender Stimme teilnehmen. [2]Das gleiche gilt für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung.

(6) Das Nähere wird in einer Ordnung der Kommission für Nachhaltigkeit geregelt.

§ 15 **Ethik-Kommission**

(1) [1]Die Ethik-Kommission der Hochschule Osnabrück unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, indem sie hinsichtlich ethischer und datenschutzrechtlicher Aspekte bei Forschungsvorhaben berät. [2]Davon unberührt ist die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung.

(2) [1]Die Ethik-Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig. [2]Zu den Anträgen fasst die Kommission folgende Beschlüsse, die schriftlich mitgeteilt werden: Zustimmung zum Antrag, Bitte um Nacharbeiten, Ablehnung des Antrags. [3]Der Beschluss „Zustimmung zum Antrag“ bestätigt, dass vor Beginn des Projektes eine ethische und datenschutzrechtliche Beratung zum vorliegenden Antrag durch die Ethik-Kommission stattgefunden hat. [4]Das Nähere regelt die ‚Ordnung zur Einrichtung und zum Verfahren einer Kommission für Ethik der Hochschule Osnabrück (Ethik-Kommission)‘.

§ 16 **Tierschutzausschuss und Tierschutzbeauftragte nach Tierschutzgesetz**

(1) [1]An der Hochschule Osnabrück finden Lehre und Forschung an und mit Tieren statt. [2]Daher hat sich die Hochschule in besonderem Maße dem Schutz von Tieren verpflichtet, die in Lehre und Forschung eingesetzt werden.

(2) [1]Das Präsidium der Hochschule Osnabrück bestellt gemäß § 10 Absatz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten. [2]Das Nähere, insbesondere zu deren oder dessen Pflichten, der vorausgesetzten Qualifikation, dem Verfahren der Bestellung und deren oder dessen Stellung regelt die ‚Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren‘ (TierSchVersV).

(3) [1]An der Hochschule Osnabrück richtet das Präsidium gemäß § 10 Absatz 2 S. 3 TierSchG in Verbindung mit den Vorgaben der TierSchVersV einen Tierschutzausschuss ein, um die oder den Tierschutzbeauftragten oder die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. [2]Die TierSchVersV regelt das Nähere zu den Mitgliedern und den Aufgaben.

§ 17 **Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte**

(1) [1]Die Belange der studentischen Hilfskräfte werden von einer Person aus der Gruppe der Studierenden vertreten. [2]Sie wirkt auf eine angemessene Gestaltung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte hin und behandelt Beschwerden von Betroffenen.

(2) [1]Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss benannt. [2]Das Nähere regelt die Studierendenschaft im Rahmen der Rechtsaufsicht in eigener Verantwortung.

§ 18 **An-Institute**

(1) [1]Das Präsidium kann auf Beschluss oder auf Antrag eines Fakultätsrats oder eines ihm gleichgestellten Organs einer vergleichbaren Organisationseinheit eine außerhochschulische, überwiegend wissenschaftlich tätige Einrichtung als Institut an der Hochschule Osnabrück (An-Institut) anerkennen, sofern sie einer wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule vergleichbar ist, die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet ist und sie die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Osnabrück fördert. [2]Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet und kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden. [3]Für die Dauer der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, die Bezeichnung ‚Institut an der Hochschule Osnabrück' zu führen. [4]Das Präsidium soll die Anerkennung als An-Institut widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind; dem Fakultätsrat bzw. dem gleichgestellten Organ einer vergleichbaren Organisationseinheit und dem Senat sind vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem An-Institut zu regeln.

Abschnitt II: Dezentrale Organisation

§ 19 **Fakultäten**

[1]Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihren Bereich die Aufgaben der Hochschule. [2]Sie setzen auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule Aufgaben, Profil und Selbstverständnis der Hochschule um und schließen hierzu Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab. [3]Sie stellen für ihre Bereiche den Gleichstellungsplan gemeinsam mit der Kommission nach § 10 Absatz 3 Satz 2 auf, sichern die Qualität von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Transfer und tragen Sorge für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs. [4]Sie berichten dem Senat regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 20 **Fakultätsrat**

(1) [1]Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. [2]§ 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. [3]Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.

(2) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(3) Im Verhinderungsfall können sich die Dekanin oder der Dekan durch ein Mitglied des Dekanats nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte durch ihre gewählte Vertreterin vertreten lassen.

(4) [1]Der Fakultätsrat entscheidet in allen die gesamte Fakultät betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Dekanats fallen. [2]Er beschließt insbesondere über

- Ordnungen der Fakultät, insbesondere alle Studiengangordnungen und solche, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige der Fakultät erstreckt, und Benutzungsordnungen für deren Einrichtungen,
- Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung der Lehre,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung und zur Stärkung des Transfers innerhalb der Fakultät,
- Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

[3]Alle vom Fakultätsrat beschlossenen Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(5) [1]Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung und Verabschiedung des Berufungsvorschlags. [2]Das Nähere regelt die Berufungsordnung der Hochschule Osnabrück.

(6) [1]Der Fakultätsrat beschließt den Gleichstellungsplan der Fakultät. [2]Der Gleichstellungsplan einer Fakultät wird dem Senat zur Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium vorgelegt.

(7) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zur Einführung, wesentlichen Änderung oder Schließung von Studiengängen.

(8) [1]Der Fakultätsrat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. [2]Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Fakultätsrats geregelt.

(9) Der Fakultätsrat ist über für die Entwicklung der Fakultät bedeutsame Vorgänge, insbesondere das Budget und die wirtschaftliche Lage der Fakultät, regelmäßig zu unterrichten.

(10) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Alle Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die gleichgestellten Organe vergleichbarer Organisationseinheiten entsprechend.

§ 21 **Studienkommissionen**

[1]Die Hochschule bildet nach Maßgabe der Bestimmungen des Präsidiums zu Zahl, Größe, Zuständigkeit und Fakultätszuordnung Studienkommissionen, die stimmberechtigt aus einer gleichen Zahl von hauptberuflich Lehrenden sowie Studierenden bestehen. [2]Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die MTV-Gruppe sollen jeweils mit mindestens einer beratenden Stimme vertreten sein. [3]Der Fakultätsrat bzw. das

gleichgestellte Organ einer vergleichbaren Organisationseinheit soll bei der Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigen.

§ 22 **Dekanat**

(1) [1]Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. den Studiendekaninnen oder den Studiendekanen. [2]Dem Dekanat können mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane angehören. [3]Die Mitglieder des Dekanats werden entsprechend dem Umfang ihrer Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.

(2) [1]Zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann eine Professorin oder ein Professor der Fakultät. [2]Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. [3]Eine zweite Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will.

(3) [1]Der Fakultätsrat kann in der Fakultätsordnung das Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans, bzw. einer Vizedekanin oder eines Vizedekans vorsehen, die oder der Vertretungsaufgaben und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Dekanats Ressortverantwortung übernimmt. [2]Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 9 gelten entsprechend.

(4) [1]Studiendekaninnen oder Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission oder der Studienkommissionen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. [2]In Ausnahmefällen kann auch ein lehrendes Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. [3]Die Wahlen erfolgen so, dass die reguläre Amtszeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane aller Fakultäten zeitgleich beginnt und endet. [4]Ist eine Neuwahl während dieser Amtsperiode erforderlich, ist zur Erreichung synchroner Amtszeiten die Wahl für eine entsprechend kürzere oder längere Amtszeit vorzunehmen. [5]Verbleibt am Wahltag eine restliche Amtsperiode von einem Jahr oder mehr, wird die neue Studiendekanin oder der neue Studiendekan für die restliche Amtsperiode gewählt. [6]Verbleibt am Wahltag eine kürzere Amtsperiode, wird die neue Studiendekanin oder der neue Studiendekan für die restliche und die darauffolgende Amtsperiode gewählt.

(5) Die Wahl aller Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(6) [1]Für die Dauer von jeweils einem Semester kann für ein Mitglied des Dekanats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, sofern
a) ein wichtiger Grund vorliegt und
b) die dauerhafte Vertretung des Mitglieds für die anderen Mitglieder des Dekanats nicht zumutbar ist.
[2]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
a) langandauernder Krankheit oder
b) zeitweiser außerordentlicher familiärer Verpflichtung.
[3]Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) [1]Das Dekanat leitet die Fakultät. [2]Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. [3]Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. [4]Es beschließt den Wirtschaftsplan der Fakultät.

(8) Das Dekanat gibt sich, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Dekanin bzw. des Dekans eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Dekanats festgelegt werden.

(9) [1]Der Fakultätsrat kann Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen; die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. [2]Die Amtszeit von Dekaninnen oder Dekanen endet erst mit der Bestätigung der Abwahl. [3]Der Vorschlag zur Abwahl von Studiendekaninnen und Studiendekanen kann von der jeweiligen Studienkommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erfolgen.

(10) Die Dekanin oder der Dekan

- übt im Dekanat den Vorsitz aus,
- legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
- vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule,
- schließt für die Fakultät die Vereinbarungen über Entwicklungsziele mit dem Präsidium,
- ist verantwortlich für die Personalentwicklung der in der Fakultät beschäftigten Personen,
- stellt sicher, dass die Studiengänge und die Lehre in angemessener Weise weiterentwickelt werden,
- wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekaninnen und Studiendekane darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
- ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der MTV-Gruppe.

(11) [1]Studiendekaninnen und Studiendekane sind verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. [2]Sie wirken darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(12) [1]Das Dekanat kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. [2]Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(13) [1]Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. [2]Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. [3]Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so unterrichtet das Dekanat das Präsidium.

(14) Die Dekanin oder der Dekan kann Vollversammlungen der einzelnen Statusgruppen der Fakultät einberufen.

(15) Alle Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die gleichgestellten Organe vergleichbarer Organisationseinheiten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

[1]Veröffentlichungen gemäß § 71a NHG sowie amtliche Bekanntmachungen der Hochschule und der Stiftung erfolgen im elektronischen Amtsblatt auf der Internet-Website der Hochschule. [2]Soweit durch Gesetz oder Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Veröffentlichung oder Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Internet auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.

§ 24 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) [1]Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. [2]Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 09.04.2015, zuletzt geändert mit 2. Änderungsordnung vom 19.12.2018, außer Kraft.

(2) [1]Die Regelungen des § 7 dienen der Erprobung eines neuen Modells der Steuerung an der Hochschule Osnabrück. [2]Gem. § 46 Abs. 2 NHG soll diese Erprobung der Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie der Unterstützung der Profilbildung der Hochschule Osnabrück dienen. [3]Die Geltungsdauer des § 7 ist gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 NHG zunächst für die Dauer des Erprobungszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Grundordnung begrenzt. [4]Diese Erprobung ist gem. § 46 Abs. 2 Satz 4 NHG zu dokumentieren und auszuwerten und dem Fachministerium ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums darüber zu berichten.

(3) Die in dieser Grundordnung benannten Ordnungen und Richtlinien sind innerhalb der nächsten 24 Monate ab Inkrafttreten dieser Grundordnung zu erstellen oder anzupassen.